

Gemeinsamer Bericht nach § 293a Aktiengesetz (AktG)

des Vorstands der Talanx Aktiengesellschaft

und

der Geschäftsführung der Zweite Riethorst Grundstücksgesellschaft mbH

über den Entwurf des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

zwischen der

Talanx Aktiengesellschaft

und der

Zweite Riethorst Grundstücksgesellschaft mbH

I. VORBEMERKUNG

Die Talanx Aktiengesellschaft (nachfolgend „**Talanx**“) und die Zweite Riethorst Grundstücksgesellschaft mbH (nachfolgend „**ZRGG**“) beabsichtigen einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend „**Ergebnisabführungsvertrag**“) abzuschließen. Durch diesen Vertrag unterstellt die ZRGG die Leitung ihrer Gesellschaft der Talanx und verpflichtet sich zur Abführung ihres Gewinns an die Talanx. Der Ergebnisabführungsvertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam. Er soll rückwirkend ab dem 01.01.2024 gelten. Eine Abschrift des Vertrags ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Weiteres Wirksamkeitserfordernis ist die Zustimmung zu dem Ergebnisabführungsvertrag durch die Hauptversammlung der Talanx und die Gesellschafterversammlung der ZRGG. Zur Unterrichtung der Aktionäre der Talanx, sowie der Gesellschafter der ZRGG und zur Vorbereitung ihrer jeweiligen Beschlussfassung erstatten der Vorstand der Talanx und die Geschäftsführer/-innen der ZRGG gemeinsam nach § 293a Aktiengesetz (nachfolgend „**AktG**“) den folgenden Bericht:

II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER TALANX

Die Talanx ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Hannover. Die Geschäftsanschrift lautet HDI-Platz 1, 30659 Hannover. Die Talanx ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 52546 eingetragen. Sie ist die Obergesellschaft des Talanx Konzerns und hält in dieser Funktion neben ihrer mittelbaren Beteiligung an der ZRGG weitere mittelbare oder unmittelbare Beteiligungen an zahlreichen weiteren Gesellschaften im In- und Ausland.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Talanx verfügt über ein Grundkapital von EUR 322.786.238,75. Es ist eingeteilt in 258.228.991 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem Grundkapital von je EUR 1,25.

Gegenstand des Unternehmens der Talanx ist:

- (1) *Die Gesellschaft leitet eine internationale Unternehmensgruppe, die in den Bereichen Erst- und Rückversicherung sowie Finanzdienstleistungen tätig ist. Sie kann ferner im*

Bereich der Kapitalanlage, der Rückversicherung sowie des Dienstleistungsgeschäfts tätig sein.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder sie oder die Beteiligung daran veräußern sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Talanx besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder.

Dem Vorstand der Talanx gehören derzeit 7 Mitglieder an:

Herr Torsten Leue

Herr Jean-Jacques Henchoz

Herr Dr. Wilm Langenbach

Herr Dr. Edgar Puls

Frau Caroline Schlienkamp

Herr Jens Warkentin

Herr Dr. Jan Wicke

Die Talanx wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

III. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER ZRGG

Die ZRGG mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 226877 verfügt über ein Stammkapital von EUR 25.000. Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils EUR 1,00. Die Geschäftsanteile werden zu einem Gesamtnennbetrag von je EUR 12.500 von der HDI Versicherung AG und der HDI Global SE gehalten. Die HDI Versicherung AG ist eine 100%-Tochtergesellschaft der HDI Deutschland AG. HDI Deutschland AG und HDI Global SE sind jeweils 100%-Tochtergesellschaften der Talanx.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens der ZRGG ist:

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Bebauung und die Verwaltung von konzerneigenen Grundstücken. Ausgenommen sind Tätigkeiten, die einer behördlichen Erlaubnis bedürften.

Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer und eine Geschäftsführerin.

Derzeitige/r Geschäftsführer/in sind:

Herr Thorsten Wölbern

Frau Silke Drewing

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Die ZRGG beschäftigt zum Zeitpunkt des Berichts keine Mitarbeiter. Der Jahresabschluss der ZRGG für das abgelaufene Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023 weist einen

Jahresüberschuss von EUR 1.742.092,96 aus, sowie eine Bilanzsumme in Höhe von EUR 127.777.322,27. Das Eigenkapital ist in Höhe von EUR 123.915.370,06 ausgewiesen.

IV. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRÜNDE FÜR DEN ABSCHLUSS DES ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

Durch den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrag ist es für die Talanx möglich, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen.

Der Vertrag ist insoweit eine notwendige Voraussetzung für die Begründung einer körperschafts- und gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen der Talanx und der ZRGG. Durch die Organschaft werden die Gewinne und Verluste der ZRGG unmittelbar der Talanx als Organträgerin steuerlich zugerechnet, sodass etwaige Gewinne der einen Gesellschaft mit etwaigen Verlusten der anderen Gesellschaft verrechnet werden (sog. Ergebniskonsolidierung).

Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Ergebnisabführungsvertrags ist Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und einer gewerbsteuerlichen Organschaft. Diese ertragsteuerlichen Organschaften bewirken eine zusammengefasste Besteuerung der dem steuerlichen Organkreis zugehörigen Gesellschaften. Dadurch, dass positive und negative Ergebnisse von Talanx und ZRGG zeitgleich verrechnet werden können, wird ein steuerlicher Verlustausgleich im Konzern ermöglicht.

V. ALTERNATIVE ZUM ABSCHLUSS DES ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Talanx und der ZRGG, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser verwirklicht werden könnten, besteht nicht.

Durch den Abschluss eines anderen Unternehmensvertrags im Sinne des § 292 AktG (Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs-, Teilgewinnabführungsvertrag, Gewinngemeinschaft) oder eines Betriebsführungsvertrags kann eine körperschafts- und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der Talanx und der ZRGG nicht begründet werden. Der Abschluss

eines Gewinnabführungsvertrages ist gemäß § 14 Abs. 1 KStG hierfür zwingende Voraussetzung. Rechtlich zulässig wäre der Abschluss eines isolierten Gewinnabführungsvertrages, allerdings würde dadurch das Ziel einer Erleichterung der einheitlichen Konzernleitung nicht erreicht werden.

Andere gleichermaßen geeignete Alternativen sind nicht ersichtlich.

VI. WESENTLICHER INHALT DES ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

Bei dem Ergebnisabführungsvertrag handelt es sich um einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Sinne von § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG.

Der wesentliche Inhalt des Ergebnisabführungsvertrages wird wie folgt wiedergegeben:

- § 1: Die ZRGG unterstellt der Talanx die Leitung ihres Unternehmens. Die Talanx erhält ein Weisungsrecht gegenüber der ZRGG.
- § 2: Die ZRGG verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die Talanx abzuführen. § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ist entsprechend zu beachten. Für die Verlustübernahme durch die Talanx gelten die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die ZRGG darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen – mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen – einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Gewinnrücklagen sind auf Verlangen von Talanx aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen und vorvertraglichen anderen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen. Die Abrechnung über den Gewinn bzw. Verlust der ZRGG mit der Talanx ist bereits im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Maßgebend ist das Ergebnis der Handelsbilanz der ZRGG. Die der Talanx bzw. der ZRGG nach der Abrechnung zustehende Forderung ist ab dem Bilanzstichtag bis zur tatsächlichen Zahlung mit dem gesetzlichen Zinssatz nach §§ 352, 353 HGB zu verzinsen. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. zur Verlustübernahme gilt erstmals für das Ergebnis des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

- § 3: Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der ZRGG wirksam. Er wird mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1.1. des Jahres, in dem er wirksam wird, auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann erstmals zum Ablauf des vierten Jahres, das auf das Jahr des Wirksamwerdens des Vertrags folgt, beendet werden. Im Falle einer Kündigung zu diesem Termin ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Danach kann der Vertrag mit Monatsfrist zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden. Abweichend von der Regelung in Absatz 1 Satz 2 wird § 1 erst ab der Eintragung des Vertrags in das Handelsregister wirksam. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, den Vertrag zu kündigen, vorliegt, wenn sich für diesen Vertrag wesentliche steuerliche Vorschriften oder deren Auslegung durch die Rechtsprechung ändern oder wenn die herrschende Gesellschaft oder die beherrschte Gesellschaft verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird.
- § 4: Soweit eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

VII. KEIN AUSGLEICH UND KEINE ABFINDUNG

Da die Talanx die mittelbar alleinige Gesellschafterin der abführungsverpflichteten Gesellschaft ist und außenstehende Gesellschafter der abführungsverpflichteten Gesellschaft nicht vorhanden sind, sind Regelungen über Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter gemäß §§ 304, 305 AktG im Vertrag nicht erforderlich. Dementsprechend war auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs sowie einer angemessenen Abfindung nicht vorzunehmen. Die Prüfung des Vertrags durch sachverständige Prüfer wird gem. §§ 293b, 293f Abs. 3 AktG an gleicher Stelle zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2024 unter der Internetseite <https://www.talanx.com/hv> veröffentlicht.

Eine zusammenfassende Betrachtung des Ergebnisabführungsvertrages ergibt aus den dargelegten Gründen, dass der Vertrag sowohl für die Talanx als auch für die ZRGG vorteilhaft ist.

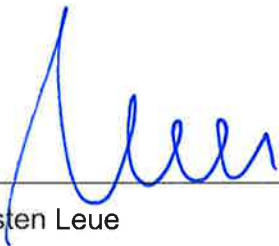
[Unterschriftenseite folgt]

Unterschriftenseite zum Gemeinsamer Bericht nach § 293a Aktiengesetz (AktG) des
Vorstands der Talanx Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der Zweite Riethorst
Grundstücksgesellschaft mbH:

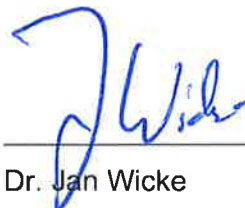
Hannover, den 26.03.2024

Talanx Aktiengesellschaft

Der Vorstand



Torsten Leue



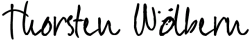
Dr. Jan Wicke

Unterschriftenseite zum Gemeinsamen Bericht nach § 293a Aktiengesetz (AktG) des
Vorstands der Talanx Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der Zweite Riethorst
Grundstücksgesellschaft mbH:

Hannover, den 26.03.2024

Zweite Riethorst Grundstücksgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

DocuSigned by:

72A5A876C6FE4B6...

Thorsten Wölbern

DocuSigned by:

18BD73693288409...

Silke Drawing